

## Reglement Dispensation und Abwesenheit für Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup>

Gestützt auf §10, §11, §21 der Verordnung zum Gesetz über das Volksschulbildungsgesetz vom 24. Mai 2016 erlässt die Bildungskommission der Gemeinde Adligenswil das nachstehende Dispensations- und Abwesenheitsreglement.

### 1. Geltungsbereich

Diesem Reglement unterstehen die Schüler der Schule Adligenswil (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule).

### 2. Grundsatz

Die Verantwortung für den regelmässigen Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder tragen deren Erziehungsberechtigte. Im Interesse eines geordneten und regelmässigen Schulbetriebes werden die begründeten Dispensationsgesuche sorgfältig geprüft und zurückhaltend bewilligt. In Adligenswil gibt es keine Jokertage.

### 3. Definitionen

Abwesenheit vom Unterricht	Als Abwesenheit vom Unterricht gilt die unvorhersehbare, unvermeidbare Abwesenheit von der Schule.
entschuldigte Abwesenheit	Als entschuldigte Abwesenheit gelten insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>– Unfall oder Krankheit eines Schülers</li><li>– ansteckende Krankheit in der Familie</li><li>– ausserordentliche Ereignisse in der Familie des Schülers, soweit sie seine Anwesenheit erfordern</li><li>– Todesfälle von nahen Angehörigen</li><li>– Ereignisfälle (z.B. Unwetter)</li></ul>
unentschuldigte Abwesenheit	Als unentschuldigte Abwesenheiten gelten: <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht bewilligte Abwesenheiten</li><li>– unzureichend begründete Abwesenheiten</li><li>– Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen genügend begründet werden</li></ul>
Dispensation	Als Dispensation gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.
Religiöse Feiertage	Für die Dispensation vom Unterricht für religiöse Anlässe (u.a. Ramadan) sind die Klassenlehrpersonen zwei Schulwochen im Voraus zu informieren.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

#### 4. Zuständige Instanz – Eingabefristen – Form der Dispensation

Zuständige Instanz	Anzahl Tage/Wochen	Eingabefrist	Form
Kindergartenlehrperson Klassenlehrperson	bis 3 Tage*	1 Woche davor	schriftliches Gesuch, von Hand unterschrieben
Schulleiter/-in	4 Tage bis 3 Wochen	4 Wochen davor	schriftliches Gesuch, von Hand unterschrieben
Rektor	mehr als 3 Wochen	10 Wochen davor	schriftliches Gesuch, von Hand unterschrieben

Grundsatz: Es werden keine digitalen Urlaubs- und Dispensationsgesuche akzeptiert. Buchungen dürfen erst nach schriftlicher Zusage der zuständigen Instanz gemacht werden.

\* Davon ausgeschlossen sind Urlaube direkt vor und anschliessend an Ferien und Feiertagen. In diesen Fällen ist die zuständige Schulleiter/-in anzuschreiben.

#### 5. Gesuche – Mitteilung

- Gesuche und Mitteilungen müssen fristgerecht und schriftlich bei der jeweils zuständigen Instanz unterschrieben eingereicht werden.
- Es werden keine nachträglichen Gesuche bewilligt.

#### 6. Ablehnungsgründe

Gesuche um Dispensationen können unter anderem abgelehnt werden, wenn

- die Dispensation zur Ferienverlängerung dient.
- das Dispensationsgesuch unzureichend begründet ist.
- bereits Dispensationsgesuche bewilligt wurden.
- das Erreichen der Lernziele des Schülers gefährdet ist.
- der Schüler disziplinarische Schwierigkeiten bereitet.
- die Unterrichtsplanung und -gestaltung wesentlich erschwert wird.

#### 7. Kontrolle – Zeugniseintrag

Die Lehrperson führt eine Abwesenheitsliste. In dieser werden entschuldigte, unentschuldigte und bewilligte Dispensationen vermerkt.

#### 8. Mitwirkungspflichtigen Erziehungsberechtigte – Schüler

- Die Erziehungsberechtigten haben mit zu verantworten, ob sich die Dispensation vertreten lässt. Sie haben dabei auch die Schulsituation ihres Kindes zu berücksichtigen.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Betroffenen (Musiklehrpersonen, Therapeuten etc.) über eine Dispensation zu informieren.
- Für die Aufarbeitung von Schulstoff sind die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten nach Rücksprache mit der Lehrperson verantwortlich.

#### 9. Missbrauch

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können vom Rektorat mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie vom Rektorat bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Bildungskommission mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden. Eine Busse muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### **10. Rechtsmittel**

Gegen diese Entscheide kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

#### **11. Schlussbestimmung**

Das Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Adligenswil, 1. Juni 2017

Bildungskommission